

# Oberlandesgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§ 242 I StGB

**Wer in einem Selbstbedienungsladen Gegenstände, die er entwenden will, in einen Einkaufswagen legt und mit einem Kleidungsstück überdeckt, erlangt eigenen Gewahrsam erst, wenn er den Kassensbereich verlassen hat oder das Kassenspersonal seine Abfertigung als abgeschlossen ansieht.**

OLG, Urteil vom 13.01.1984, Az.: 3 Ss 896/83

## Sachverhalt:

Am 15. 1. 1983 kaufte die Angekl. bei der Firma I in L. 2-4 Artikel im Wert von 15 DM ein. In den Einkaufswagen legte sie außerdem eine Packung Pralinen zum Preis von 4,59 DM und ein Päckchen Plätzchen im Wert von 8,78 DM. Nachdem sie zur Kasse gekommen war, an der die Zeugin R saß, legte sie die Waren bis auf die Pralinen und die Plätzchen ordnungsgemäß aufs Kassensband. Die Ware wurde abgerechnet und von der Angekl. wieder in den Wagen gelegt. Dann sah die Zeugin R, daß die Angekl. über einen anderen Teil ihres Wagens ihren Parka gelegt hatte. Sie bat die Angekl. das Kleidungsstück hochzuheben. Darunter lagen die Pralinen und die Plätzchen. Auch für diese beiden Artikel wurde an der Registrierkasse ein Bon ausgestellt. Die Angekl. erklärte aber, sie habe kein Geld, die Dinge zu bezahlen. Als die Angekl. auf die Pralinen und die Plätzchen angesprochen wurde, hatte sie die Kasse bereits durchquert und befand sich jenseits der Kassenzonen. Nach den Feststellungen des LG hatte die Angekl. die Absicht, sich die nicht bezahlte Ware rechtswidrig zuzueignen. Das LG hat den Diebstahl als vollendet angesehen, da die Angekl. die übrigen Waren bezahlt und die Kasse passiert habe, und sie wegen Diebstahls geringwertiger Sachen zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 18 DM verurteilt. Die Revision hatte Erfolg.

## Gründe:

Die Revision der Angekl., mit der Verletzung materiellen Rechts gerügt wird, führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung an das LG. Die Feststellungen des LG sind zum Tathergang im einzelnen unklar; aufgrund der bisherigen Feststellungen läßt sich nicht beurteilen, ob das LG zutreffend von einem vollendeten Diebstahl ausgegangen ist.

Für die Frage der Vollendung ist entscheidend, ob der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt, daß er sie ohne Behinderung durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben kann (BGHSt 23, 254 (255) = NJW 1970, 1196; Eser, in: Schönke-Schröder, StGB, 21. Aufl., § 242 Rdnr. 32). Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Anschauungen des täglichen Lebens (BGHSt 20, 194(196) = NJW 1965, 1235; BGHSt 23, 254 (255) = NJW 1970, 1196). Der Gewahrsamsbegriff ist wesentlich durch die Verkehrsauffassung bestimmt (BGHSt 16, 271 (273) = NJW 1961, 2266; OLG Köln, MDR 1971, 595). Es kommt stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an (Dreher-Tröndle, StGB, 41. Aufl., § 242 Rdnr. 15). Bei unauffälligen, leicht beweglichen Sachen kann schon das Ergreifen und Festhalten

der Sache genügen (BGHSt 23, 254 (255) = NJW 1970, 1196). Bei Sachen geringen Umfangs ist in aller Regel die Wegnahme vollzogen, wenn der Täter die Beute in seine Kleidung steckt oder in einem leicht zu transportierenden Behältnis bei sich führt (BGHSt 16, 271 = NJW 1961, 2266; BGHSt 26, 24 = NJW 1975, 320; BGH, NJW 1975, 320 und 1981, 997). Befindet sich der Täter mit der Sache noch im räumlichen Machtbereich des bisherigen Gewahrsamsinhabers, so ist neuer Gewahrsam im allgemeinen dann begründet, wenn der Täter die Sache an sich genommen hat und der Wegschaffung unter normalen Umständen kein Hindernis mehr entgegensteht (Eser, in: Schönke-Schröder, § 242 Rdnr. 33).

Demgemäß erlangt ein Täter, der in einem Selbstbedienungsladen Waren ohne Bezahlung in Zueignungsabsicht mitnehmen will und diese Waren in den Einkaufswagen legt, erst dann eigenen Gewahrsam, wenn er die Kasse in der Weise hinter sich gebracht hat, daß unter normalen Umständen nicht mehr mit Fragen nach dem Inhalt des Einkaufswagens zu rechnen ist. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn der Täter den Kassensbereich räumlich verlassen hat. Sie kann aber auch schon vorliegen, wenn der Täter sich noch im Kassensbereich aufhält, die Kassiererin sich aber schon dem nächsten Kunden oder einer anderen Tätigkeit zugewendet hat und die Abrechnung mit dem Täter als abgeschlossen ansieht. Neuer Gewahrsam ist aber noch nicht begründet, wenn der Täter an der Kasse noch nicht völlig "entlassen" worden ist. Es ist nicht ungewöhnlich, daß das Kassenspersonal - auch nach Bezahlen der auf das Kassensband gelegten Ware - noch einen Blick in den Einkaufswagen wirft, um sich zu überzeugen, daß dort nicht weitere Sachen liegen. Solange mit einer solchen Kontrolle des Einkaufswagens durch das Kassenspersonal zu rechnen ist, besteht für den Täter noch die Gefahr, daß er am Wegschaffen der Beute gehindert wird. Erst wenn das Kassenspersonal die Abfertigung des Täters als abgeschlossen ansieht, steht unter normalen Umständen dem Wegschaffen der entwendeten Sachen kein Hindernis mehr entgegen, so daß der Täter in diesem Zeitpunkt eigenen Gewahrsam begründet hat.

Wie der konkrete Vorgang im vorliegenden Fall ablief, läßt sich den bisherigen Feststellungen nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen. Sollte die Kassiererin sich noch nicht dem nächsten Kunden oder einer anderen Tätigkeit zugewandt haben, sondern unmittelbar und nach Abrechnung eines Teils der Waren die Angekl. aufgefordert haben, ihren Parka über dem Einkaufswagen hochzuheben, so wäre die Angekl. an der Kasse noch nicht "entlassen" gewesen. Hierfür könnte auch sprechen, daß - nach den bisherigen Feststellungen - die Kassiererin für die unter dem Parka entdeckten Sachen zunächst normal einen Bon ausgestellt hat und die Geschäftsführung erst unterrichtet wurde, als die Angekl. die Zahlung verweigerte. (Mitgeteilt vom Richter am OLG Dr. Bick, Köln)